

<b>Hansestadt Stendal</b>		<b>Vorlage</b>	Datum: 30.11.2018		
Amt:	61 - Planungsamt	Drucksachenummer: <b>VI/964</b>	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		
Az.:	61 21 03/08				
<b>TOP:</b>	Ergänzungssatzung Nr. 8/19 "Buchholz" hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch				
<b>Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:</b>					
Belange der Ortschaften werden berührt.		X	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.		X	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Das Zweitbeschlussverlangen kann geltend gemacht werden.		X	ja	<input type="checkbox"/>	nein

<b>Beratungsfolge:</b>			<b>Beratungsergebnis:</b>		
Ortschaftsrat Buchholz	am:	10.01.2019			
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	16.01.2019			
Haupt- und Personalausschuss	am:	23.01.2019			
Stadtrat	am:	18.02.2019			

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>							
Finanzierung	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag:		Euro	X	nein
Wenn ja			Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)							Euro
Ergebnisplan							
Mehr-,		Minderaufwendungen					Euro
Mehr-,		Mindererträge					Euro
Finanzplan							
Mehr-,		Minderausgaben					Euro
Mehr-,		Mindereinnahmen					Euro
Folgekosten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein							
			Gesamtbetrag		Euro		
		jährlich	Betrag		Euro	ab Jahr	
		einmalig	Betrag		Euro	im Jahr	
Sichtvermerk der Kämmerin:							

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt die Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 8/19 „Buchholz“ gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB. Die Ergänzungsfläche liegt im Geltungsbereich des zukünftigen Innenbereichs der Ortschaft Buchholz.

Der Geltungsbereich der Ergänzungsfläche ist 11.816,57 m<sup>2</sup> groß und umfasst die Flurstücke 17/29 und 268 sowie Teilflächen der Flurstücke 7/23, 35, 46/1 und 51 der Flur 2 in der Gemarkung Buchholz und wird begrenzt:

im Norden,

durch die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 7/23 der Flur 2 in der Gemarkung Buchholz

im Osten,

durch die Verbindungslinie vom nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 7/23 zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 46/1 der Flur 2 in der Gemarkung Buchholz.

im Westen,

durch ein, vom südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 8 (Flur 2, Gemarkung Buchholz) nach Süden, gefälltes 40 m langes Lot

im Süden,

durch die Verbindungslinie vom südlichen Endpunkt des o. g. Lots zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 46/1 der Flur 2, Gemarkung Buchholz.

**Begründung:**

In den Ortsteilen und Ortschaften der Hansestadt Stendal sollen neben der Ausschöpfung der Potenziale der vorhandenen Baulückenschließungen für Wohnbebauungen, auch vereinzelt kleinere Flächen des Außenbereichs, die im zukünftigen Flächennutzungsplan „Hansestadt Stendal“ als gemischte Bauflächen oder Wohnbauflächen dargestellt sind, in den Innenbereich gemäß § 34 BauGB einbezogen werden.

Auch seitens der ortsansässigen Bevölkerung wurde wiederholt der Wunsch geäußert, einzelne Grundstücke für Wohnbauzwecke zur Verfügung zu stellen.

Die Hansestadt Stendal wird daher im zukünftigen Flächennutzungsplan (FNP) Hansestadt Stendal, entlang der Straße „Inselweg“ eine 3.675,22 m<sup>2</sup> große Fläche als gemischte Baufläche darstellen.

Die durch den Geltungsbereich der Satzung einzubeziehenden bebauten und unbebauten Außenbereichsflächen werden durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Innenbereichs nach § 34 BauGB so hinreichend geprägt, dass sich eine künftige Bebauung innerhalb dieses Bereichs in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen wird.

Die Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ist daher ein geeignetes Instrument, um hier Planungsrecht zu schaffen.

Die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 BauGB trennt den Innenbereich gemäß § 34 BauGB vom Außenbereich gemäß § 35 BauGB ab und wird in der Planzeichnung durch eine schwarzgepunktete Linie dargestellt.

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

**Anlagenverzeichnis:**

Geltungsbereich